

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 42.

München, den 21. Oktober 1891.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Oktober 1891, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1891, Abänderungen der Bahnordnung für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Oktober 1891, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 4916II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern.

Die vom 15. Oktober ds. Js. an zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Tossa—Brückenaun wird hinsichtlich der auf Bayerischem Staatsgebiete belegenen Theilstrecke hiemit in die Klasse der unter Absatz 6 der Bekanntmachung vom 5. März 1882 (Ges. u. Verordnungs-Blatt S. 83 ff.) aufgeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht.

München, den 12. Oktober 1891.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Frhr. v. Bildebornoff.